

Schweizerische Grundbuchvermessung.

Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung.

(Vom 10. Juni 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der Art. 38, 39, 41 und 42 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch, sowie der Bestimmungen des Bundesbeschlusses betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung vom 13. April 1910,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Erstellung der Parzellarvermessung (Zivilgesetzbuch, Art. 950) hat eine Vermarkung voranzugehen, durch die das Eigentum und, soweit erforderlich, die Dienstbarkeiten festgestellt werden.

Art. 2. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) bestimmt, in Verbindung mit den kantonalen Vermessungsbehörden, im Rahmen des allgemeinen Vermessungsplanes die Art der Vermessung der einzelnen Gebiete einer Gemeinde. Es finden Anwendung:

- a. Instruktion I mit erhöhten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit ausserordentlich hohem Bodenwert in Städten;
- b. Instruktion II mit normalen Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit mittlerem Bodenwert: Städte und grössere Ortschaften mit nicht sehr hohen Bodenpreisen, Dörfer und wertvolles Kulturland;

- c. Instruktion III mit verminderten Genauigkeitsanforderungen auf Gebiete mit niedrigem Bodenwert: Alpen, Weiden, Waldungen, Bergdörfer, Maiensässen, minderwertiges Kulturland etc.

Art. 3. Über die Vermarkungen und Parzellarvermessungen nach Instruktion I sind für jeden einzelnen Fall von den kantonalen Vermessungsbehörden in Verbindung mit den Gemeindebehörden besondere Vorschriften aufzustellen, die der Genehmigung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Abteilung Grundbuchamt) unterliegen. Für die Vermessungen nach den Instruktionen II und III gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Für allfällig von Kantonen oder Gemeinden an die Vermessungen gestellten Mehrforderungen fallen die Kosten bei der Bemessung des Bundesbeitrages ausser Betracht.

Art. 4. Die Genauigkeitsanforderungen, die an die einzelnen Arbeiten der Parzellarvermessung gestellt werden, sind aus den vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) herausgegebenen Tabellen der Fehlergrenzen ersichtlich.

Art. 5. Die von den Grundbuchgeometern verwendeten Längensmasse unterliegen der Eichpflicht nicht, dagegen sind die für die Abgleichung solcher Längensmasse verwendeten Normalmasse (Komparatoren etc.) durch das eidg. Amt für Mass und Gewicht zu prüfen.

Art. 6. Die Ausführung einer Vermessung ist durch einen Vertrag zwischen der vergebenden Behörde und dem ausführenden Geometer zu regeln. Wird die Vermessung vom Kanton oder von der Gemeinde in Regie ausgeführt, so sind die erforderlichen Dienstvorschriften aufzustellen. Im Vertrag und in den Dienstvorschriften sind auch alle Mehrforderungen im Sinne von Art. 3, Absatz 2, anzugeben.

Die Vermessungsverträge, Dienstvorschriften und deren Änderungen sind dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7. Bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Vermessungswerkes an den Verifikator muss der Geometer alle Veränderungen des Grundeigentums nachtragen. Wird ihm von solchen erst Kenntnis gegeben, nachdem das betreffende Gebiet aufgenommen ist, so ist er für die Nacharbeiten besonders zu entschädigen.

Art. 8. Bei Güterzusammenlegungen sind die vermessungstechnischen Arbeiten so durchzuführen, dass sie für die Parzellarvermessungen verwendet werden können.

B. Vermarkung.

Art. 9. Jeder Vermessung muss die Bereinigung der Grenzen vorangehen. Die Kantone sind verpflichtet, Vermarkungsinstruktionen aufzustellen, die dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese Vorschriften sind mit der Kraft auszurüsten, dass bei ihrer Befolgung die Vermarkung rechtsgültig wird.

Streitige Grenzen sollen innerhalb angemessener Frist unter Anrufung der vorgeschriebenen Rechtsmittel bereinigt werden.

Art. 10. Zu vermarken sind:

- a. Die Grundstücksgrenzen im Sinne des Art. 1 der Grundbuchverordnung;
- b. Landes-, Kantons-, Amts- oder Bezirks- und politische Gemeindegrenzen, eventuell Orts- oder Zivilgemeindegrenzen und Grenzen von Gebieten, welche politisch mehreren Gemeinden angehören;
- c. die Eisenbahnen, öffentlichen Strassen und Wege (vergleiche Art. 13);
- d. die Hauptpunkte der Waldabteilungsgrenzen und die Fixpunkte im Walde.

Die unter *d* bezeichneten Arbeiten sind durch die Forstbeamten unter Mitwirkung des Geometers auszuführen.

Art. 11. Den Kantonen bleibt vorbehalten, in ihren Vermarkungsinstruktionen weitergehende Vorschriften aufzustellen, z. B. über Qualität und Dimensionen der zur Verwendung kommenden Steine oder anderer Grenzzeichen, über Grenzausgleichungen, Geradlegung von krummen Grenzen, Aufhebung bestehender oder Anlage zweckmässiger Güter-, Feld- und Gemeindewege, Verbesserung von Feldeinteilungen, Vermarkung von Dienstbarkeiten, Verlegung von Gemeinde-, Orts- und Zivilgrenzen an Grundstücks- oder Strassengrenzen etc.

Art. 12. Behufs Ermittlung der Grenzverhältnisse sind in Städten und Ortschaften mit städtischem Charakter die Schnitte der verlängerten Brandmauern zusammengebauter Häuser mit den Umfassungsmauern im Erdgeschoss festzustellen. Die Vermarkung der Eigentumsgrenze erfolgt an der Umfassungsmauer durch Einlassen eines Metallbolzens oder in solidem Steinmaterial durch Einhauen eines Kreuzes.

Art. 13. Die Bereinigung und Feststellung der Eigentums-
grenzen der einzelnen Grundstücke und, soweit erforderlich, all-
fälliger Pfandgrenzen hat durch einen Grundbuchgeometer zu ge-
schehen. Der übernehmende Geometer ist auch für die vorschrifts-
gemässe Ausführung der Vermarkung verantwortlich.

Bei der Bereinigung der Grenzverhältnisse sind insbesondere
die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten:

- a. Als Grenzlinie gilt die Gerade zwischen zwei Grenzzeichen,
soweit die Grenze nicht längs natürlichen Grenzen verläuft
und sofern keine Kurve mit gesetzmässigem Verlaufe vor-
handen ist (lit. e).
- b. Die Grenzen sollen, wo immer möglich, durch lange, ge-
rade Linien gebildet werden.
- c. In der Regel müssen die Eckpunkte der Umfangsgrenzen
von Grundstücken mit Grenzzeichen versehen werden; wo
jedoch die Stirnseiten nebeneinander liegender Grundstücke
auf Flüsse, Bäche, Kanäle und Gräben, sowie auf Strassen
und Wege mit hohen Böschungen oder tiefen Einschnitten
stossen, können an geeigneten Stellen die Grenzzeichen, statt
in die Eckpunkte, 1—5 m zurückgesetzt werden. Sie sind
alsdann, soweit tunlich, in Steinlinien zu setzen.

Bei aussergewöhnlich langen Marklinien, oder wo von
einem Markpunkte zum andern nicht gesehen werden kann,
sollen Zwischengrenzzeichen, sogenannte Läufer, gesetzt
werden. Die Zahl dieser Läufer ist jedoch auf das not-
wendigste zu beschränken.

- d. Die öffentlichen Strassen und Wege müssen zu beiden
Seiten ausgemarkt werden, und zwar in der Regel so, dass
die Verbindungsgerade je zweier gegenüberliegender Steine
die Strassenflucht annähernd rechtwinklig schneidet. Strassen-
biegungen sind durch eine genügende Anzahl von Steinen
zu versichern, die geradlinig verbunden werden, sofern die
Strassenbiegung nicht aus einem Kreisbogen besteht.
- e. Bei Kreisbogen, wie z. B. bei Steinsockeln, Strassenmün-
dungen, Kunststrassenbauten etc., können in Städten und Ort-
schaften mit städtischen Verhältnissen Bogenanfang, Bogen-
mitte und Bogenende vermarkt und je nach der Länge der
Kurve auch noch weitere Punkte eingeschaltet werden. Die
im Kreisbogen verlaufende Grenze wird im Plan auch als
Kreisbogen ausgezogen.

- f. Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, wie scharf ausgesprochene Berggräte, Felsbänder, tiefe Tobel, Schluchten, Flüsse oder Bäche kann, wo nicht besondere Verhältnisse eine nähere Bezeichnung einzelner Grenzstellen nötig machen, eine Vermarkung unterbleiben. Wo eine besondere Versicherung der Fluss- und Bachufer nötig wird, kann dies durch die Erstellung von Hintermarken geschehen. Die Marksteine sind zu beiden Seiten des Flusses in der Regel so einander gegenüber zu stellen, dass die Verbindungsgerade beider Markpunkte den Fluss annähernd rechtwinklig schneidet. Es können auch auf einer und derselben Seite zwei Steine hintereinander in eine auf dem Ufer senkrecht stehende Linie gesetzt werden.
- g. Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visierlinie von zirka 1 m zu öffnen und offen zu halten, damit leicht von einem Grenzstein zum andern gesehen und auch gemessen werden kann. Auch wo Wald an Feld grenzt, soll die Grenzlinie so aufgeräumt werden, dass die Visierlinie offen bleibt.
- h. Als künstliche Grenzzeichen sind zulässig:

Für das Gebiet der Instruktion II und die wertvolleren Gebiete der Instruktion III:

Marksteine aus wetterbeständigem hartem Materialroh behauen, 60—70 cm lang und mit einem Kopfquerschnitt von mindestens 12/12 cm. Bei rechteckigem Querschnitt soll die kürzere Seite mindestens 12 cm lang sein.

Für das übrige Gebiet der Instruktion III:

Feldsteine von mindestens 50 cm Länge mit eingehauenen Kreuz.

Für beide Instruktionsgebiete sind ferner als künstliche Grenzzeichen zulässig:

Kreuze oder Metallbolzen in Mauern, Sockeln, Gebäuden, Felsen, Lagersteinen.

Solide Mauern können ohne Anbringung von besonderen Zeichen als Grenzlinien angenommen werden.

In sumpfigem Gelände sind zulässig genügend lange, starke Pfähle aus dauerhaftem Holz (Eichen, Lärchen, Kastanien etc.) und Eisenröhren.

Die Verwendung von Kunststeinen als Grenzzeichen ist nicht zulässig.

Bei Strassen und Wegen, die durch Liegenschaften von beträchtlicher Ausdehnung, wie Waldungen, Alpen, Weiden etc., gehen, kann im Einverständnis mit den kantonalen Vermessungsbehörden von einer Vermarkung abgesehen werden.

Die Ausmarkung von Fahr- und Fusswegrechten soll in der Regel unterbleiben.

Pfandgrenzen, die nicht durch Änderung der Pfandrechte beseitigt werden können, sind nur durch Pfähle von zirka 50 cm Länge zu vermarken.

Soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen, wie bei ausserordentlich starker Parzellierung ohne Möglichkeit der Zusammenlegung der Grundstücke, können mit Zustimmung der eidg. Vermessungsbehörde Ausnahmen von den vorstehenden Vermarkungsvorschriften gestattet werden.

Art. 14. Der Geometer hat bei der Ausscheidung und Verpflockung der Grenzen übersichtliche Skizzen in Feldbüchern etc. anzulegen, welche über den Verlauf der Grenzen Aufschluss geben und alle Markzeichen (Steine, Bolzen, Kreuze) enthalten, die gesetzt oder an Mauern etc. angebracht worden sind. In die Krokis sind die Namen der Grundeigentümer einzuschreiben. Mit Bewilligung der kantonalen Vermessungsbehörden kann die Anfertigung der Krokis unterlassen werden.

C. Polygonierung.

Netzanlage.

Art. 15. Durch das aufzunehmende Terrain sind Hauptpolygonzüge zu legen, die auf tunlichst direktem Wege einen trigonometrischen Punkt mit dem andern verbinden und mit Vermeidung stark ausspringender Winkel verlaufen. Die Länge der Polygonseiten soll in der Regel zwischen 50 und 150 m liegen, sie ist auf Zentimeter anzugeben.

Bei Bildung von untergeordneten Zügen, welche sich auf Punkte der Hauptzüge stützen, sind die nämlichen Regeln zu beachten, doch sollen die Polygonzüge in bebauten Quartieren (Städte und Ortschaften mit städtischem Charakter) den Strassenrändern möglichst parallel laufen, in offenem Gelände soviel als möglich den Grenzen folgen.

Bei Zugsverknotung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Züge gleichmässig im Umkreis verteilt sind.

In Städten und Ortschaften sind vor der Absteckung des Polygonars die im öffentlichen Grund liegenden Leitungen (Gas, Wasser, Telephon etc.) zu erheben, damit für die Polygonpunkte ein Standort aufgesucht werden kann, der vor Grabarbeiten möglichst geschützt ist.

Art. 16. Die Gesamtlänge eines Zuges (die Summe aller Seitenlängen) soll in der Regel 1200 m nicht überschreiten.

Muss aber die Länge eines Zuges zwischen zwei Festpunkten erheblich grösser genommen werden, so ist, wenn möglich, ein annähernd in der Mitte gelegener Polygonpunkt als Knotenpunkt zu berechnen.

Art. 17. Die Polygonzüge sind durch besondere Hilfsmessungen auch an nahe gelegene unzugängliche trigonometrische Punkte, z. B. Kirchtürme, Blitzableiter etc., anzuschliessen, und zwar wenn möglich derart, dass auch die Richtungskontrollen erhalten werden (Herablegen eines unzugänglichen Festpunktes).

Der Geometer hat sich in diesem Falle zu überzeugen, dass eine Veränderung des Punktes nicht stattgefunden hat.

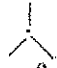
Art. 18. Die an das Gebiet einer Neuvermessung angrenzenden Polygonzüge einer schon bestehenden Vermessung sind soweit mit dem Polygonnetz der Neuvermessung zu verbinden, dass die Beziehungen zwischen beiden Vermessungen mit Sicherheit festgestellt werden können.

Bestehen für Eisenbahnanlagen besondere Vermessungen, so ist, sofern die Versicherung der Punkte den Anforderungen der Vermessungsinstruktion genügt, das Bahnpolygon in das Polygonnetz der Grundbuchvermessung einzufügen.

Versicherung der Polygonpunkte.

Art. 19. Punkte, die bei der Parzellarvermessung auf trigonometrischem Wege bestimmt werden, sind als Polygonpunkte zu betrachten und als solche zu versichern und in den Plänen darzustellen.

Im Gebiet der Instruktion II sollen in der Regel als Polygonpunkte Marksteine gewählt werden. Solche Steine sollen so beschaffen sein, dass sie für eine dauernde Erhaltung der Vermessungsfixpunkte Gewähr bieten. Wo passende Marksteine fehlen,

sollen die Polygonpunkte durch besondere Steine aus wetterfestem harten Material von 70 cm Länge und quadratischem oder rundem Kopfquerschnitt von mindestens 12 cm Seitenlänge, bzw. Durchmesser versichert werden. An geeigneten Stellen können die Polygonpunkte auch durch eiserne Bolzen oder durch Einhauen eines Loches mit umschriebenem Kreis \odot oder mit drei Balken  versichert werden. Zur Versicherung von Polygonpunkten in Sumpfgebieten können eiserne Röhren oder Pfähle aus dauerhaftem Holz (Eichen, Lärchen, Kastanien etc.) von 100 bis 200 cm Länge verwendet werden. Der Polygonpunkt wird auf den Marksteinen durch ein Loch, auf den Pfählen durch ein Loch oder durch einen Nagel bezeichnet.

Eingebundene Punkte sind in der Regel nicht dauernd zu versichern.

Art. 20. Im Gebiet der Instruktion III sollen in der Regel ebenfalls Markzeichen als Polygonpunkte gewählt werden. Wo dies nicht möglich ist, sind die Punkte durch besondere Steine in Form und Grösse der Marksteine, durch Einhauen eines Loches mit umschriebenem Kreis oder mit drei Balken in Fels- und Lagersteinen und durch Anbringen von Bolzen zu versichern. Bei den unbehauenen besondern Polygonsteinen ist ebenfalls ein Loch mit umschriebenem Kreis oder mit drei Balken einzumeisseln.

Art. 21. In den Gebieten der Instruktion II und III dürfen Polygonpunkte, die lediglich zur Aufnahme von Kulturgrenzen oder Geländeformen dienen, durch Pfähle versichert werden (unvermarkte Wege und Bachläufe, die nicht auch Eigentumsgrenzen bedeuten etc.). Polygonpunkte, die zur Aufnahme von Grenzen dienen, dürfen in der Regel nicht durch gewöhnliche Pfähle versichert werden, Ausnahmen sind nur bei schwierigen Verhältnissen im Gebiet der Instruktion III zulässig.

Polygonseitenmessung.

Art. 22. Die Polygonseiten sind doppelt mit geprüften Messlatten, Stahlbändern oder auf optischem Wege zu messen (vergleiche Art. 5).

Über die Zulassung der Instrumente und Methoden für die optische Messung entscheidet nach Anhörung der kantonalen Vermessungsbehörden die eidg. Vermessungsbehörde.

Polygonwinkelmessung.

Art. 23. Zur Messung der Polygonwinkel sollen in der Regel Repetitionstheodolite mit Zentesimalteilung verwendet werden. Die Instrumente sollen der Anforderung genügen, dass der Maximalfehler einer Ablesung am Horizontalkreis eine Minute neuer Teilung nicht überschreitet.

Art. 24. Die Polygonwinkel sind in jeder Lage des Fernrohrs einmal zu messen.

Bei Anwendung des optischen Messverfahrens kann von der Forderung der Messung in beiden Fernrohrlagen im Einverständnis mit den kantonalen und eidgenössischen Vermessungsbehörden abgewichen werden.

Koordinatenberechnung.

Art. 25. Der Winkelabschlussfehler des Zuges ist gleichmässig auf die einzelnen Winkel, die Koordinatenwidersprüche des Zuges sind proportional den Seitenlängen auf die einzelnen Punkte zu verteilen.

Art. 26. Bei Zugsverknotung sind für die Mittelbildung der Azimute und Koordinaten die Anzahl Winkel, bezw. die Zugslängen, wie auch ungleiche Messungsverhältnisse durch Einführung entsprechender Gewichte zu berücksichtigen.

Höhenaufnahme.

Art. 27. Gleichzeitig mit den Horizontalwinkeln sollen auch alle zugehörigen Höhenwinkel einmal in jeder Fernrohrlage oder vor- und rückwärts je einmal in der nämlichen Fernrohrlage gemessen werden. Wo Punkte eines Präzisionsnivelements vorhanden sind, soll das Höhennetz an diese angeschlossen werden.

In Städten und Ortschaften mit städtischen Verhältnissen kann, sofern ein Präzisionsnivelement ausgeführt wird, die Messung der Höhenwinkel der Polygonseiten unterbleiben, ebenso können in flachen Gebieten der Instruktion II die Höhen der Polygonpunkte durch Nivellement statt auf polygonometrischem Weg erhoben werden.

Die auftretenden Differenzen in der Höhenrechnung sind proportional den Seitenlängen auf die einzelnen Punkte zu verteilen.

D. Detailaufnahme.**Aufnahmebestandteile.**

Art. 28. Als Gegenstände der Vermessung sind aufzunehmen:

- a. Vermessungsfixpunkte. Die Fixpunkte der eidgenössischen und kantonalen Präzisionsnivellemente, sowie der forstwirtschaftlichen Betriebseinteilungen.
- b. Grenzen. Die Landes-, Kantons-, Bezirks- und Gemeindegrenzen nach amtlichen Angaben, sowie die Eigentums- und Dienstbarkeitsgrenzen mit ihren Grenzzeichen.
- c. Bauten. Bewohnte und unbewohnte Gebäude, oberirdische Starkstromprimärleitungen mit den Leitungsmasten, sofern letztere massiv gebaut sind, Reservoirs, Zisternen, Ruinen, Friedhöfe, Denkmäler, sodann Umfassungs- und Stützmauern, sofern sie Eigentums- oder Dienstbarkeitsgrenzen bilden oder sonst wichtige Bauobjekte darstellen, Verbauungen zum Schutz vor Lawinen, Rufen, Wildbächen, Steinschlägen, Erdschlipfen.

Unwichtige Bauten (Fahrnisbauten im Sinne von Art. 677 Zivilgesetzbuch) und kleine Anbauten, kleine Treppen, ebenerdige Terrassen, Jauchebehälter etc. sind, wenn sie nicht Gegenstand von Dienstbarkeiten bilden oder in fremdes Privateigentum überragen (ZGB Art. 674), nicht aufzunehmen. Ebenso kann im Einverständnis mit der kantonalen Vermessungsbehörde die Unterscheidung von Wohn- und Ökonomiegebäude weggelassen werden.

- d. Strassen und Wege. Die Strassen, öffentliche Wege und Plätze, Feld-, Wald-, Fahr-, Saum-, Schlitt- und Fusswege, Brücken und Stege, Fähren, ständige Drahtseilriesen.
- e. Eisenbahnen. Die Umfangsgrenzen, sowie auch Axe und Kilometrierung der durchgehenden Geleise und die Bauten, z. B. Aufnahmegebäude, Abort, Schuppen, Magazine, Stellwerkgebäude, Passerellen, insofern nicht von den Bahnverwaltungen die erforderlichen, mit Bezug auf Genauigkeit der Vermessungsinstruktion entsprechenden Grundlagen für die Eintragung dieser Geleise und Bauten in die Grundbuchpläne zur Verfügung gestellt werden können.
- f. Gewässer und Wasserbauten. Die Ufer von Seen und Flüssen, Inseln, Teiche, Weiher, Bäche, offene Kanäle, Wasserfälle, Quellen, Brunnen, Brunnenleitungen im Privateigentum, die bei der Aufnahme sichtbar sind, im übrigen

mit den an der Oberfläche liegenden Teilen, Wuhre, Stauanlagen, Pegel, Flussmarken.

- g.* Kulturarten und Bodenoberfläche. Weinberge, Wies- und Ackerland, Weiden, Stein- und Gipsbrüche, Torfstiche, Erzgruben, Eingänge von Stollen und Höhlen, hervorragende Naturdenkmäler, ferner die Umrisse von Felsen, Schutthalden, Steinschlägen, Lawinenzügen, Rufen und Erdschlipfen, sofern diese grösser als je 500 m^2 im Instruktionsgebiet II und 1000 m^2 im Instruktionsgebiet III sind.
- h.* Waldungen (auch bestockte Weiden, sowie neue Waldansiedlungen, wie Legföhren und Bergerlenbestände). Die wirtschaftliche Einteilung der Wälder, bleibende Holzabfuhrwege, Holzschleifen, sodann bleibende Waldblössen (Lagerplätze) und unkultivierte Öden von mehr als 500 m^2 im Instruktionsgebiet II und 1000 m^2 im Instruktionsgebiet III.

Baumgruppen und Gebüsche inmitten von urbarem Land, sowie schmale Holzsäume längs seiner Marken sollen nicht als Wald aufgenommen werden. Bei der Ausscheidung von Wald und Kulturland sind in Zweifelsfällen die forstlichen Aufsichtsorgane zu Rate zu ziehen. Die Ausscheidung der bestockten und offenen Weiden hat unter Mitwirkung des Forstpersonals zu erfolgen.

Zu Erstellung von besondern Waldplänen durch den Geometer bei Anlass der Grundbuchvermessung soll der zuständigen Forstbehörde Gelegenheit zur Mitwirkung beim Vertragsabschluss gegeben werden, wenn das betreffende Gebiet beträchtliche Waldflächen enthält. Mehrarbeiten, die auf Grund besonderer Vertragsbestimmungen ausgeführt werden, fallen für den Bundesbeitrag nicht in Betracht (vgl. Art. 3, Absatz 2).

- i.* Streitige Grenzen bzw. Grenzpunkte. Diese sind vorläufig nach Massgabe der vorliegenden Verhältnisse aufzunehmen, dürfen jedoch bis zur Erledigung der Streitsache nur mit Bleistift in die Pläne eingezeichnet werden.

Die Lokalnamen sind bei ortskundigen Gemeindeabgeordneten zu erheben und nach der ortsüblichen Schreibweise einzutragen. Dazu gehört auch die nähere Bezeichnung von Planobjekten, deren Bedeutung aus der Zeichnung nicht ohne weiteres hervorgeht, z. B. Spinnerei, Spital, Schulhaus, Mühle, Säge, Elektrizitätswerk usw.

Aufnahmeverfahren.

Art. 29. Instruktion II. Die Aufnahmen erfolgen nach den Methoden der rechtwinkligen und der polaren Koordinaten, mit Prismen- und Spiegelinstrumenten, Distanzmessern etc., und nach der Linearkonstruktionsmethode.

Die Messungen sind auf dem Felde in Handrisse von Format 50/70 und je nach dem Überbauungs- und Parzellierungsgrad in den Massstäben 1:100—1:2500 einzutragen. In schwierigem Gebiet ist die Verwendung von Feldbüchern in Oktavformat gestattet.

Für die Verwendung des Messtisches zur Erstellung von Grundbuchplänen im Gebiete der Instruktion II ist die Zustimmung der kantonalen und eidgenössischen Vermessungsbehörden erforderlich.

Art. 30. Instruktion III. Die Aufnahmen erfolgen in den Massstäben 1:250—1:5000, ausnahmsweise für grosse zusammenhängende Alpgebiete im Massstab 1:10,000:

- a. nach den Methoden der rechtwinkligen und der polaren Koordinaten, mit Prismen- und Spiegelinstrumenten, Distanzmessern etc., und nach der Linearkonstruktionsmethode. Die Aufnahmen sind in Handrissen oder Feldbüchern darzustellen;
- b. nach dem Messtischverfahren;
- c. nach dem photogrammetrischen Verfahren;
- d. durch Kombinierung der unter a—c erwähnten Aufnahmemethoden.

Art. 31. In beiden Instruktionsgebieten sind im Vertrag die zur Anwendung gelangenden Verfahren und ihre Ausdehnung anzugeben.

Über die Zulassung der optischen Distanzmesser und über die Anwendung von neuen, in den Art. 29 und 30 nicht angeführten Aufnahmeverfahren entscheidet nach Anhörung der kantonalen Vermessungsbehörden die eidgenössische Vermessungsbehörde.

Art. 32. Bei Messtischaufnahmen ist das zur Verwendung gelangende Papier mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

Jedes Originalmesstischblatt soll eine genügende Anzahl trigonometrischer oder polygonometrischer Punkte, im Minimum 4, enthalten, welche möglichst günstig auf der Blattfläche verteilt sein sollen.

Die auf dem Felde erhobenen Kontrollmasse sind in übersichtlich zu haltende Krokis einzutragen.

Art. 33. Die Führung der Handrisse und Feldbücher hat nach den dafür aufgestellten Zeichnungsvorlagen zu geschehen.

In den Handrissen soll Nord in der Regel nach oben, etwa auch seitwärts, nicht aber abwärts gerichtet sein.

Die Handrisse und Feldbücher sollen das Datum der Vollendung der Aufnahmen und den Namen des aufnehmenden Geometers enthalten.

Art. 34. Die rechtwinkligen Abstände der Grenzpunkte sollen nicht über 35 m betragen. Die Grenzpunkte sind zu kontrollieren; es sind auch die Längen und Breiten der Häuser zu messen.

Art. 35. Wenn der übliche Massstab und die gebräuchliche Handrissführung zur Darstellung besonderer Verhältnisse, z. B. von Dienstbarkeiten in bebauten Quartieren, nicht ausreichen, so sollen zweckdienliche Spezialaufnahmen ausgeführt werden.

E. Auftragung und Ausarbeitung der Pläne. Vervielfältigung der Pläne und Handrisse.

Art. 36. Der polygonometrische Netzplan ist in einem passenden, im Vertrag festzusetzenden Massstab auf einem oder mehreren Blättern darzustellen.

Art. 37. Die Erstellung der Originalpläne nach den Handrissen hat gemäss den betreffenden Zeichnungsvorlagen zu geschehen:

Es kommen für die Pläne folgende Massstäbe zur Anwendung:

Instruktion II, Massstäbe 1 : 250, 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000 und 1 : 2500.

Instruktion III, Massstäbe 1 : 500, 1 : 1000, 1 : 2000, 1 : 2500, 1 : 4000, 1 : 5000 und 1 : 10,000.

Die Massstäbe und ihre Ausdehnung sind im Vertrag anzugeben.

Das Format der Pläne soll mit Ausnahme desjenigen der Messtischblätter in der Regel nicht kleiner als 66/96 cm angenommen werden.

Die Pläne sind derart zu orientieren, dass Nord nach oben gerichtet ist. Ist dies nicht möglich, so darf Nord seitwärts, nicht aber abwärts gerichtet sein.

Die Pläne sind längs Eisenbahnen, Strassen, Flüssen, Bächen etc. oder, wenn das nicht möglich ist, nach andern Eigentums Grenzen oder nach Kulturgrenzen abzuschliessen.

Die Numerierung der Pläne beginnt in der Regel in den Ortschaften.

Art. 38. Jedes Grundstück des Planes erhält eine eigene Nummer, welche bei allen Ausfertigungen und Einträgen zur Verwendung kommt. Dabei sind die besonders verhafteten Teile einer Liegenschaft als besondere Grundstücke auszuscheiden. Flüsse, Eisenbahnen, Strassen und Wege sind ebenfalls als besondere Grundstücke zu behandeln; als Regel darf dabei angenommen werden, dass bei Kreuzungen von Eisenbahnen mit Strassen oder Wegen auf gleicher Höhe und bei Strassenüberführungen die Bahngrenzen, bei Strassenunterführungen die Strassengrenzen durchgehend zu ziehen sind.

Die Numerierung der Grundstücke erfolgt nach der Reihenfolge der Pläne. Alle Grundstücke eines Planes müssen nummeriert sein, ehe mit der Numerierung der Parzellen des nächstfolgenden Planes begonnen wird. Die Nummernfolge soll auf den einzelnen Plänen in der Regel von oben links nach unten rechts gehen.

Ausnahmen von dieser Grundstücksnumerierung unterliegen, wenn sie grundsätzlicher Natur sind, der Genehmigung der eidgenössischen Vermessungsbehörde.

Art. 39. Sofern Dienstbarkeiten gemäss den festgestellten Normen nicht deutlich genug dargestellt werden können, sollen Spezialpläne erstellt und dem Grundbuch beigegeben werden.

Art. 40. Die Vervielfältigung der Pläne (inbegriffen die Messtischblätter) darf nur nach einem Verfahren erfolgen, das von der eidgenössischen Vermessungsbehörde genehmigt ist.

Wo die Vervielfältigung der Handrisse vorgeschrieben wird, soll sie möglichst auf direktem Wege erfolgen. Das Vervielfältigungsverfahren unterliegt ebenfalls der Genehmigung der eidgenössischen Vermessungsbehörden.

Art. 41. Der Übersichtsplan wird in der Regel durch den die Parzellarvermessung ausführenden Geometer, und zwar

nach der vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) zu erlassenden besondern Anleitung erstellt.

Die Aufsicht über die Ausführung des Übersichtsplanes und dessen Prüfung erfolgen durch die Abteilung für Landestopographie.

Art. 42. Die Plan- und Handrisseinteilung kann auf dem Übersichtsplan oder auf dem Polygonnetz dargestellt werden.

F. Flächenrechnung.

Art. 43. Die Flächenberechnung umfasst folgende Arbeiten:

- a. die Ermittlung der Flächeninhalte der Grundstücke und Kulturarten;
- b. die Ermittlung der Flächeninhalte der Planblätter.

Die Summe der Inhalte der einzelnen Planblätter ergibt den Inhalt des Vermessungsgebiets.

Art. 44. Instruktion II. Jedes Grundstück ist doppelt zu berechnen. In den Gebieten mit grösserm Bodenwert (Baugebiet), deren Abgrenzung im Vertrag anzugeben ist, hat die erste Berechnung mit Benutzung der Feldmasse zu erfolgen. Die zweite Berechnung kann mit dem Planimeter oder auf andere graphische Weise geschehen. Für die Ermittlung der Flächen sehr unregelmässiger Figuren im Baugebiet kann der Planimeter für beide Berechnungen verwendet werden.

In den übrigen Gebieten ist die Art der beiden Berechnungen freigestellt.

Bei der Berechnung der Fläche mit dem Planimeter hat jede der beiden Berechnungen durch mindestens zweimalige Urfahrung der Grundstücke zu erfolgen.

Die beiden Inhaltsberechnungen sind in getrennten Heften auszuführen, und es ist mit entsprechender Berücksichtigung der aus Zahlen gerechneten Flächen ein Mittelwert als Inhalt einzusetzen.

Art. 45. Instruktion III. Jedes Grundstück ist doppelt zu berechnen, die Art der Berechnung ist freigestellt.

Die beiden Inhaltsbestimmungen sind in getrennten Heften auszuführen, und es ist mit entsprechender Berücksichtigung von allfällig aus Zahlen gerechneten Flächen ein Mittelwert als Inhalt festzusetzen.

Art. 46. Bei stärkerer Parzellierung ist die Flächenrechnung durch graphische Massenberechnung zu kontrollieren. Die Abgrenzung des betreffenden Gebiets ist im Vertrag anzugeben.

Art. 47. In beiden Instruktionsgebieten hat die Ausgleichung der Grundstücksflächen auf die Blattinhalte zu erfolgen. Die Art der Berechnung der Blattinhalte ist freigestellt. Die Berechnung ist zu kontrollieren. Abschnitte sind doppelt zu berechnen.

G. Anfertigung der Register und Tabellen.

Art. 48. Nach vollständig durchgeführter Flächenberechnung des ganzen Vermessungsgebiets fertigt der Geometer ein Liegenschaftsverzeichnis (Flächenverzeichnis) an, das die Nummern der Parzellen in ihrer natürlichen Reihenfolge, die zugehörigen Grundeigentümer, die Flächenmasse, die Lokalnamen, die Kulturarten und allfällige weitere Kolonnen für den Eintrag von Mutationsnummern und Bemerkungen zu enthalten hat.

Dem Liegenschaftsverzeichnis ist eine Tabelle beizulegen, die eine Zusammenstellung der Flächen der einzelnen Kulturarten, sowie der Massstabgebiete enthält.

Art. 49. Nach den Angaben des Liegenschaftsverzeichnisses wird das Eigentümerverzeichnis (Besitzstandsregister) aufgestellt, das die Grundeigentümer in ihrer alphabetischen Reihenfolge enthält mit Angabe der Nummern der ihnen gehörenden Grundstücke in ihrer natürlichen Reihenfolge.

Art. 50. Nach den Angaben des Liegenschaftsverzeichnisses und des Eigentümerverzeichnisses können die Güterzettel aufgestellt werden, die für jeden Grundeigentümer eine Zusammenstellung der ihm zugeschriebenen Grundstücke enthalten mit Angabe der Nummer, des Flächenmasses, der Lage und Kulturart.

Art. 51. Durch die Reinschrift der von den Grundeigentümern als richtig anerkannten Güterzettel kann das sogenannte Güterverzeichnis erstellt werden. Dieses enthält die Grundeigentümer eines Vermessungsgebietes in ihrer alphabetischen Reihenfolge mit Aufzählung ihrer Grundstücke, unter Angabe der Nummer, der Fläche, der Lage und Kulturart.

Art. 52. Die Anfertigung der Berechnungen, Verzeichnisse, tabellarischen Zusammenstellungen etc. richtet sich nach den aufgestellten Musterformularen und den eingetragenen Beispielen.

H. Abgabe des Vermessungswerkes.

Art. 53. Der Geometer hat folgende Bestandteile eines vollständigen Vermessungswerkes abzugeben (die trigonometrischen Arbeiten IV. Ordnung werden als schon vorhanden vorausgesetzt):

- a. Die Akten einer allfälligen Ergänzungstriangulation (vor Beginn der Detailvermessung einzureichen).
- b. Die Winkelhefte der Polygon- und Höhenwinkelmessung.
- c. Die Berechnung der Koordinaten und Höhen der Polygonpunkte mit zugehörigem Netzplan.
- d. Die Handriss- und Planblatteinteilung.
- e. Das Verzeichnis der Koordinaten und Höhen, fakultativ.
- f. Die Originalhandrisse, Mess- und Feldbücher.
- g. Allfällige Handrisspausen mit den vorhandenen Abzügen.
- h. Die Originalpläne.
- i. Die Plankopien und Planpausen.
- k. Den Übersichtsplan, samt Kopien wobei die Originalaufnahmen an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt) abzuliefern sind.
- l. Die Flächenberechnung.
- m. Das Liegenschaftsverzeichnis mit der arealstatistischen Tabelle.
- n. Das Eigentümerverzeichnis.
- o. Die Güterzettel
- p. Das Güterverzeichnis } fakultativ.
- q. Das Verzeichnis der streitigen Grenzen.
- r. Einen Bericht über den Gang der Vermessung, in welchem die wichtigsten Mitteilungen über die Vermarkung, über die Ausführung der Arbeit (ausführende Personen, Zeit, Instrumente usw.) und über den Zustand der gesamten grundlegenden Triangulation angegeben werden.

Die Berechnungen sind eingebunden, die Handrisse und Pläne in Mappen abzuliefern.

Art. 54. Die Kantone wachen darüber, dass alle Originaldokumente (Winkelhefte, Koordinatenberechnung, Originalhandrisse, Messbücher) möglichst feuersicher und trocken aufbewahrt und gegen Feuerschaden versichert werden.

Die Grundbuchpläne müssen als öffentliche Urkunden den Interessenten zur Einsicht offen stehen; die Kantone haben darüber das Nähere zu bestimmen.

I. Prüfung und Anerkennung der Vermessungswerke.

Art. 55. Kein Vermessungswerk darf als richtig angenommen werden, bevor es einer Prüfung unterworfen worden ist. Diese Prüfung soll jedoch nicht erst nach Beendigung der Vermessung, sondern schon während derselben mit dem Arbeitsfortschritt vorgenommen werden.

Art. 56. Der Geometer hat auf Verlangen der Verifikationsbehörde der Prüfung der Vermessung beizuwohnen. Er ist hierfür, wenn die Arbeit gut befunden, vom Akkordgeber zu entschädigen, sofern der Vertrag nicht anderes bestimmt. Die kantonale Vermessungsaufsicht entscheidet, wie weit diese Entschädigung zu bemessen ist.

Art. 57. Bei der Prüfung der Vermessung ist festzustellen, ob sie nach Art der Ausführung, Vollständigkeit und Genauigkeit den Bestimmungen der Instruktion und des Vertrags in allen Teilen entspricht.

Um hierüber ein genaues Bild zu erhalten, wird der Verifikator in nachstehender Weise die Prüfungen, soweit notwendig, durchführen.

Art. 58. Die Vermarkung und die Versicherung der Polygonpunkte sind vor Beginn der Vermessungsarbeiten in bezug auf die vorschriftsgemässe Ausführung des Steinsatzes zu prüfen.

Art. 59. Das Polygonnetz ist vorerst auf seine rationelle Anlage, im weitem durch Nachmessung einzelner Züge oder Teile von solchen auf seine Richtigkeit zu prüfen. Nebstdem sind einige Züge nachzurechnen, wobei die Winkel und Seiten aus den Winkelbüchern zu entnehen sind.

Art. 60. Die Prüfung der Detailaufnahme erfolgt durch Nachmessung von Handrissmassen.

In geeigneten Fällen kann auch die optische Distanzmessung zur Verifikation verwendet werden.

Die Darstellung der Aufnahmegegenstände, insbesondere der Grenzen in den Handrissen, ist auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Der Verifikator hat sich zu vergewissern, dass die Handrisse die nötigen Kontrollmasse enthalten.

Die Messtischaufnahmen sind durch Nachmessung von Kontrollmassen des Geometers und, soweit nötig, durch weitere direkte oder optische Linienmessung zu prüfen.

Art. 61. Die Prüfung der Originalpläne erfolgt durch die Untersuchung des Liniennetzes und der Auftragung des Details, sowie durch Vergleichung von Kontrollmassen mit den entsprechenden Planstrecken.

Die Plankopien sind mit den Originalplänen in allen Teilen zu vergleichen.

Art. 62. Die Flächenberechnung ist durch Nachrechnung von Grundstücken zu prüfen.

Art. 63. Mängel im Operate und grössere Differenzen, als die Fehlergrenzen erlauben, sind vom Geometer innerhalb einer vom Verifikator zu bestimmenden Frist zu ersetzen und zu heben. Die gänzliche Zurückweisung einer ungenügenden Vermessungsarbeit kann von der kantonalen Vermessungsbehörde verfügt werden.

Dem Geometer ist eine Abschrift des Verifikationsberichtes auszuhändigen und die Einsichtnahme in die Verifikationsresultate (Tabellen) zu gestatten.

Art. 64. Nach Hebung der von der Verifikationsbehörde gerügten Mängel ist die Offenlegung des Vermessungswerkes gemäss den gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen. Dasselbe wird sodann, unbeschadet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, durch die zuständige Behörde als rechtskräftig erklärt, so dass den Plänen und übrigen Bestandteilen des Vermessungswerkes die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden mit amtlicher Glaubwürdigkeit zukommt.

K. Nachführung.

Art. 65. Die Kantone haben die Nachführung der Vermessungen für bestimmte Vermessungsbezirke besonders Nachführungsgeometern zu übertragen, die für die vorschriftsgemässe Nachführung der Vermessungswerke ihres Kreises verantwortlich sind.

Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Genehmigung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Abteilung Grundbuchamt).

Art. 66. In den Vermessungswerken nachzutragen sind alle Änderungen in der Person der Eigentümer, alle Grenz- oder Dienstbarkeitsänderungen, die hervorgerufen worden sind durch Anlage oder Korrektion von Strassen, Wasserläufen, Kanälen, Eisenbahnen, durch Verkauf von Grund und Boden; ferner die neuen Verhältnisse, die entstehen durch Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, durch Erstellung neuer oder Veränderung

bestehender Gebäude, durch Grenzregulierungen, Güterzusammenlegungen etc.

Die Nachführung des Bahnareals hat sich bei allen Grundbuchvermessungen auf Veränderungen an den Umfangsgrenzen und an den Bauten zu beschränken. Für die Nachführung der Bauten gilt Art. 28, lit. e, und allfällig vorhandenes Vermessungsmaterial der Bahnverwaltungen ist nach Möglichkeit zu verwenden.

Wichtige Kulturänderungen von bleibendem Charakter (Waldausreutungen, Neuaufforstungen etc.) unterliegen ebenfalls der Nachtragungspflicht.

Änderungen von Grenzen, die infolge der Berichtigung von Irrtümern in genehmigten Vermessungswerken notwendig werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten oder eines rechtsgültigen Gerichtsurteils.

Art. 67. Die beteiligten Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Nachführungsgeometer von allen Änderungen Kenntnis zu geben, die eine örtliche Aufnahme erfordern, also auch von Änderungen, die keiner Verurkundung bedürfen, wie z. B. die Erstellung von Neubauten oder der Abbruch von Gebäuden. Die gleiche Pflicht besteht für die Gemeindebehörden in bezug auf das öffentliche Eigentum, Flur- und Feldwege, Gemeinde- und Korporationswaldungen; für die Staatsbehörde in bezug auf die Staatsstrassen, öffentlichen Gewässer und Staatswaldungen; für die Transportanstalten in bezug auf das in Anspruch genommene Gebiet.

In der Regel soll der Grundbuchverwalter die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken im Grundbuch (Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, Art. 85—97) nur vornehmen, wenn die vom zuständigen Nachführungsgeometer ausgestellte Messurkunde vorgelegt wird.

Wo die besondere Aufnahme der neuen Eigentumsverhältnisse durch den Nachführungsgeometer allzugrosse Kosten verursachen würde, kann mit dessen Zustimmung die grundbuchliche Behandlung vor Erstellung der Messurkunde vorgenommen werden.

Der Grundbuchverwalter hat dem Nachführungsgeometer von der Eintragung dinglicher Rechte, die eine Änderung des Grundbuchplanes bedingen, z. B. von Pfandrechten auf Grundstücken mit Neubauten, Mitteilung zu machen.

Art. 68. Wo besondere Gemeindevermessungsämter bestehen, darf der Grundbuchverwalter sowohl die Teilung oder Vereinigung

von Grundstücken im Grundbuch (Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910, Art. 85 bis 97) als auch die Eintragung dinglicher Rechte, die eine Änderung des Grundbuchplanes bedingen, nur vornehmen, sofern eine vom Gemeindevermessungsamt ausgestellte, wenn auch nur vorläufige, Messurkunde vorliegt.

Art. 69. Die Grenzänderungen sind vom Nachführungsgeometer vor der Aufnahme im Einvernehmen mit den Beteiligten instruktionsgemäss zu vermarken.

Damit in der Vermarkung keine Verzögerung eintritt, soll der Nachführungsgeometer dafür sorgen, dass die Gemeinden stets eine Anzahl Grenz- und Polygonmarken auf Lager halten.

Art. 70. Die Neuaufnahmen sollen grundsätzlich auf das Liniennetz der ursprünglichen Vermessung bezogen werden, nachdem die Vermessungsfixpunkte vorher auf ihre richtige Lage geprüft worden sind. Nötigenfalls ist das Polygonnetz zu vervollständigen. Neubauten, sowie Kulturgrenzen und weiteres untergeordnetes Detail können indessen auch auf Grundstücksgrenzen aufgenommen werden. In den wertvollern Gebieten der Instruktion III können in Ausnahmefällen, in den übrigen Gebieten dieser Instruktion allgemein, auch die Grundstücksgrenzen für die Aufnahme von neuen Grenzen verwendet werden. Bei der Erstellung von neuen Polygonzügen ist möglichst darauf zu sehen, dass diese die noch gültigen Züge der Originalvermessung nicht kreuzen.

Für die Nachführungsmessungen gelten die gleichen Genauigkeitsanforderungen wie für die ursprünglichen Messungen.

Art. 71. Bei der Nachführung neu bestimmte Polygonpunkte sind instruktionsgemäss zu versichern.

Art. 72. Nachführungsaufnahmen von geringer Ausdehnung können in Feldbücher eingetragen werden, die übersichtlich zu führen und zu registrieren sind. Sobald die Aufnahmen sich über grössere Gebiete erstrecken und polygonometrisch ausgeführt werden, sind, wo nicht schon für die ursprüngliche Vermessung Feldbücher erstellt wurden, Handrisse im Format von 50/70 cm anzulegen.

Art. 73. Für die Nachführung soll der Originalplan verwendet werden. Bei Messtischaufnahmen kann dieses Verfahren ebenfalls angewendet werden, insofern ein Planexemplar ins Archiv gelegt wird, das den unveränderten Zustand der Grundstücke zeigt.

Die neuen Grenzverhältnisse werden vorläufig in Bleistiftzeichnung in den Plan eingetragen. Nach erfolgtem Grundbucheintrag sollen die veränderten Grenzen ausgelöscht und die neuen gültigen Grenzen mit schwarzem Tusch ausgezogen werden, oder es können die alten Grenzen auch farbig gestrichen und die neuen Grenzen farbig eingetragen werden. Die Grundstücksnummer trägt die gleiche Farbe wie die Grundstücksgrenze.

Art. 74. Die Flächenermittlungen erfolgen nach den in den Art. 44 und 45 niedergelegten Grundsätzen.

Art. 75. Auf Grundlage der Nachführungsvermessungen und Flächenermittlungen fertigt der Nachführungsgeometer Messurkunden (Mutationstabellen) nach vorgeschriebenem Muster an, die Aufschluss geben über die stattgefundenen Änderungen in den Flächenverhältnissen der veränderten Grundstücke. In der Messurkunde ist ein Mutationsplan im Massstab des Grundplanes oder ein Spezialplan in geeignetem Massstab enthalten, der die Veränderungen deutlich bildlich darstellt. Der alte Zustand ist schwarz, der neue Zustand in anderer Farbe eingezeichnet. Sofern die Ausdehnung der Änderungen die bildliche Darstellung auf einem Blatt der Messurkunde nicht zulässt, wird der Messurkunde ein besonderer Plan in geeignetem Massstab beigeheftet, der alles Nötige in den vorgeschriebenen Farben enthält.

Art. 76. Die Messurkunde samt Mutations- und eventuell Spezialplan geht an das Grundbuchamt, das die erforderlichen Neuaufnahmen in das Grundbuch oder Änderung in den Flächeninhaltsangaben vornimmt. Hierauf gehen die Mutationsakten an den Nachführungsgeometer zurück zum Zwecke des Eintrags der Änderungen im Grundbuchplan.

Art. 77. Mehrere bisher für sich vermarkte, nebeneinander liegende, dem gleichen Eigentümer gehörende Grundstücke dürfen nur dann in eine Grundstücksnummer zusammengezogen werden, wenn vom Grundbuchamt ein Zeugnis vorliegt, dass der Vereinigung keine Hindernisse im Wege stehen.

Art. 78. Bei Strassen- und Eisenbahnbauten darf die endgültige Vermarkung und Nachführung im Plan erst stattfinden, wenn der Bau fertig erstellt ist.

Soll eine Parzelle, welche durch eine projektierte Strasse oder Eisenbahn durchschnitten wird, unter Bezugnahme auf die projektierte Baute geteilt werden, so soll die Teilungslinie mit der Axe der künftigen Kommunikationslinie zusammenfallen oder doch innerhalb der künftigen Strassenlinie liegen.

Art. 79. Dem Grundbuchamt liegt die Pflicht ob, jede Handänderung dem Nachführungsgeometer innert bestimmter Frist zur Kenntnis zu bringen, damit die Vermessungswerke stets in allen Teilen auf dem laufenden gehalten werden können. Diese Frist ist durch die zuständigen kantonalen Behörden festzusetzen.

Art. 80. Den Kantonen wird überlassen, bei der Nachführung die Fortnumerierung oder aber das System der Indexnummern oder beide zusammen anzuwenden.

Art. 81. Neuvermessungen sind nach den Bestimmungen der vorliegenden Instruktion nachzuführen. Die Art der Nachführung der übrigen vom Bunde anerkannten Vermessungswerke bestimmt das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement (Abteilung Grundbuchamt).

L. Schlussbestimmungen.

Art. 82. -Die vorliegende Instruktion tritt sofort in Kraft. Es werden gleichzeitig aufgehoben:

1. Art. 15, lit. a—c, der Verordnung vom 15. Dezember 1910*) betreffend die Grundbuchvermessungen;
2. Art. 1—19 und 36—162 der Instruktion vom 15. Dezember 1910**) für die Grundbuchvermessungen;
3. der Bundesratsbeschluss vom 15. November 1912***) betreffend Abänderung der Art. 68, 89 und 101 der unter 2 genannten Vermessungsinstruktion.

Bern, den 10. Juni 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXVI, S. 1389.

**) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXVI, S. 1402.

***) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXVIII, S. 693.

